

Siebte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)

Vom 7. Juli 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-71)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-03), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2019 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-74) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. bis 31.12.2021 der nach § 199a Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweis zur Krankenversicherung der Studenten (bis 31.12.2021); ab 01.01.2022 bitten Studieninteressierte ihre Krankenkasse um elektronische Meldung des Versicherungsstatus an die Hochschule,“

2. In § 8 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 bis zum Wintersemester 2021/2022 kann das Studium bereits vor vollständig bestandener Prüfung zum Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden, wenn diese Prüfung wegen der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht vollständig angeboten wurde oder die Anreise aufgrund von pandemiebedingten Reisebeschränkungen unverschuldet nicht möglich war. ²Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 ist spätestens bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die in Satz 1 genannten Hindernisse entfallen. ³Andernfalls erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Hindernisse entfallen sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 und 2 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Art. 45 Abs. 2 durch die COVID-19-Pandemie erschwert oder unmöglich gemacht wurde.“

3. § 12 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die zur Immatrikulation erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht beziehungsweise die gemäß dieser Satzung erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat oder die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 dieser Satzung ab 01.01.2022 notwendige Meldung der Krankenkasse nicht erfolgt,

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Satzzeichen Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 4 neu eingefügt:

„4. sie ihr Promotionsvorhaben abgebrochen haben oder die Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin bzw. die Zulassung zur Doktorprüfung von Seiten der Fakultät oder Graduiertenschule aufgehoben wird.“

b) Es wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„(4) Ausländische Studierende, denen die zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird, werden mit Ablauf des Tages exmatrikuliert, an dem die Universität hiervon Kenntnis erhält.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden ab diesem Zeitpunkt. Die Regelungen in Nr. 2 treten rückwirkend zum 20. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 22. Juni 2021.

Würzburg, den 6. Juli 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli

Die Siebte Satzung zur Änderung der Immatrikulation-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) wurden am 6. Juli 2021 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2021 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juli 2021.

Würzburg, den 7. Juli 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli